

indirekt (vermittelt über andere Organe) von der Volkskammer. Alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe und Genossenschaften sind direkt oder indirekt mit dem System der Volksvertretungen verbunden.

Der Aufbau und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe in der DDR gewährleisten, daß die Werktätigen durch sie ihre politische Macht ausüben, daß die demokratische Initiative der Bürger ständig in die Tätigkeit der Volksvertretungen einfließen kann. Dementsprechend sind die Abgeordneten ihren Wählern und alle Staatsfunktionäre den Volksvertretungen sowie den Werktätigen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Alle staatlichen Organe und Einrichtungen, die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Genossenschaften haben vor den Volksvertretungen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben abzulegen bzw. Bericht zu erstatten (vgl. dazu im einzelnen Kap. 9 u. 10).

Der Gegensatz der sozialistischen Volksvertretungen zu den bürgerlichen Parlamenten, die Überlegenheit des Systems der Volksvertretungen gegenüber dem bürgerlichen Parlamentarismus zeigen sich vor allem darin, daß die Volksvertretungen, die sich aus allen werktätigen Klassen und Schichten zusammensetzen, alle demokratischen Aktivitäten der Bürger aufgreifen und fördern. Dem dient insbesondere die enge Verbindung und Zusammenarbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Arbeitskollektiven der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

Die Volksvertretungen sind im Gegensatz zur bürgerlichen Repräsentation keine Organe, die nach ihrer Wahl selbständig und losgelöst von den Werktätigen, von den Wählern, auf Zeit delegierte Macht mehr oder weniger unkontrolliert ausüben. Sie treten nicht an die Stelle des Volkes hinsichtlich der Festlegung und Verwirklichung der Staatspolitik. Vielmehr stellen sie eine Organisationsform der politischen Macht dar, in und vermittels der die Werktätigen die Staatsmacht selbst ausüben, gemeinsam mit ihren gewählten Abgeordneten und den Staatsfunktionären, in ständigem Kontakt mit ihnen und bei ständiger Kontrolle ihrer Tätigkeit. *Die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen haben sich in Gestalt der sozialistischen Volksvertretungen und ihres staatlichen Apparates ihre politisch-staatliche Organisation geschaffen, in der und durch die sie selbst ihre eigenen Produktions- und Lebensbedingungen bewußt organisieren und gestalten.*³⁰

Die *Volkskammer* als das „oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik ... entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik“. Sie „ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken“ (Art. 48 Verfassung). Sie entscheidet in Gestalt der Verfassung und in Form von Gesetzen und Beschlüssen über die Bildung und Auflösung von Staatsorganen sowie über deren grundlegende Kompetenz. „Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik“. Sie „legt die Hauptregeln für das Zu-³⁰

30 Vgl. W. Weichelt, *Der sozialistische Staat — Hauptinstrument der Arbeiterklasse zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1972, S. 105 ff.